



Kirchliches Gesetz zur Änderung der Ordnung der Kirchlichen Trauung

Redebeitrag in der Sitzung der 15. Landessynode am **28. November 2017**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode,

Der eingebrachte Gesetzentwurf will die Veränderung des bürgerlich-rechtlichen Eheverständnisses durch den staatlichen Gesetzgeber im kirchlichen Recht nachvollziehen. Der staatliche Gesetzgeber hat mit der am 1. Oktober diesen Jahres erfolgten Veränderung des bürgerlich-rechtlichen Eheverständnisses die bürgerliche Ehe, für die die Geschlechtsverschiedenheit konstitutiv war, für zwei Personen gleichen Geschlechts geöffnet. Der Gesetzentwurf will die kirchliche Trauung, für die die Geschlechtsverschiedenheit konstitutiv ist, ebenfalls für zwei Personen gleichen Geschlechts öffnen. Für diesen Ansatz scheint zu sprechen, dass die kirchliche Trauung als Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung an das staatliche Eherecht anknüpft.

Evangelisches Kirchenrecht muss sich an dem in der Heiligen Schrift gegebenen Evangelium (als norma normans) und an dem in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium (als norma normata) messen lassen, ohne der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Reformation in unangemessener Weise die Normativität von Rechtsnormen zuzusprechen. Hieraus ergeben sich sowohl inhaltliche Gesichtspunkte als auch Verfahrensgesichtspunkte

I. Inhaltliche Gesichtspunkte

1. Das biblisch-reformatorische Eheverständnis

a) Heilige Schrift

In der Heiligen Schrift zählt – bei allen Differenzierungen im Eheverständnis im Alten und im Neuen Testament – die Verschiedenheit der Geschlechter zu den konstitutiven Merkmalen der Ehe.

b) Bekenntnisse der Reformation

Das biblisch-reformatorische Eheverständnis wurde in den Bekenntnisschriften der Reformation breit entfaltet. Grundlegend ist die Lehre der lutherischen Reformation von der Ehe als göttlicher Stand und weltlich Ding:

Die Ehe ist als göttlicher Stand eine Institution des göttlichen Gesetzes, die von Gott bei der Schöpfung gestiftet wurde für die dauernde Verbindung zwischen Frau und Mann. Der geistlichen Gewalt der Kirche obliegt die Weisung über ihren geistlichen Sinn als göttliche Stiftung.

Als weltlich Ding gehört die Ehe nach dem Sündenfall dem weltlichen Naturrecht an und unterliegt der rechtlichen Ausgestaltung und Ordnung durch die weltliche Gewalt unter Achtung des Vorrangs des weltlichen Naturrechts.

2. Das biblisch-reformatorische Trauungsverständnis

a) Heilige Schrift

Der Heiligen Schrift lässt sich weder ein Gebot noch ein Verbot der kirchlichen Trauung entnehmen. Die Trauung gehört deshalb wie alle nicht sakramentalen Amtshandlungen, also wie die Konfirmation und die kirchliche Bestattung, zu den Adiaphora oder Mitteldingen, also den Ceremonien oder Kirchengebräuchen, die in Gottes Wort weder geboten noch verboten sind.

b) Bekenntnisse der Reformation

Frau und Mann, die durch weltliches Rechtsgeschäft nach der Ordnung der weltlichen Gewalt im Rahmen des weltlichen Naturrechts in die Ehe als weltlich Ding eingetreten sind, sollen im Traugottesdienst aufgrund der Verkündigung von Gottes Wort über die Ehe durch die geistliche Gewalt im Glauben erkennen, dass die Ehe als göttlicher Stand eine Institution des göttlichen Gesetzes ist, die von Gott bei der Schöpfung gestiftet wurde für die dauernde Verbindung zwischen Frau und Mann.

Konstitutiver Bestandteil der kirchlichen Trauung ist daher nach den Bekenntnissen der Reformation die Verkündigung von Gottes Wort über die Ehe als dauernde Verbindung zwischen Frau und Mann. Deshalb ist unsere Trauung auch auf die Ehe von Frau und Mann beschränkt.

3. Das aktuelle bürgerlich-rechtliche Eheverständnis

Mit der Veränderung des bürgerlich-rechtlichen Eheverständnisses durch die Öffnung der bürgerlichen Ehe für zwei Personen gleichen Geschlechts hat sich der weltanschaulich-neutrale Staat nicht nur vom traditionellen Eheverständnis der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts, sondern auch von biblisch-reformatorisch verstandenen Ehebegriff, für den die Geschlechtsverschiedenheit konstitutiv ist, entfernt. Ob der einfache Gesetzgeber dazu im Hinblick auf den verfassungsrechtlich geschützten Begriff der Ehe, der unter anderem von einem naturrechtlichen Eheverständnis beeinflusst sein dürfte, befugt war, mag dahin stehen; der weltanschaulich neutrale Staat darf sich jedenfalls unter staatskirchenrechtlichen Gesichtspunkten vom christlichen Eheverständnis entfernen. Umgekehrt unterliegt es allein dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, ob und wenn ja wie sie auf diese Veränderungen des staatlichen Rechts reagieren; automatische Rechtsfolgen ergeben sich jedenfalls aus den staatlichen Rechtsänderungen für das kirchliche Recht nicht. Die Aufgabe des kirchlichen Gesetzgebers ist es, sich zu der Frage zu verhalten, ob und wenn ja inwiefern Veränderungen des staatlichen Rechts zu Veränderungen des kirchlichen Rechts Anlass geben. Er ist dabei frei von staatlichen Vorgaben und nur an die spezifisch kirchlichen Vorgaben für eine Regelung durch das evangelische Kirchenrecht gebunden.

4. Öffnung der kirchlichen Trauung

Da die Verkündigung von Gottes Wort über die Ehe als dauernde Verbindung zwischen Frau und Mann ein konstitutiver Bestandteil der kirchlichen Trauung nach den Bekenntnissen der Reformation ist, ist eine Öffnung der kirchlichen Trauung für zwei Personen gleichen Geschlechts, in der die Verkündigung von Gottes Wort über die Ehe als dauernde Verbindung zwischen Frau und Mann keinen Raum haben kann, nach dem Bekenntnis derzeit nicht möglich.

Deshalb schlägt der später einzubringende Gesetzentwurf des Oberkirchenrats neben der kirchlichen Trauung für zwei Personen verschiedenen Geschlechts, in der Gottes Wort über die Ehe als dauernde Verbindung zwischen Frau und Mann verkündigt wird und der

Ehebund gesegnet wird, eine eigene Amtshandlung anlässlich der Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts vor, in der Gottes Wort über die Ehe als dauernde Verbindung zwischen Frau und Mann nicht verkündigt wird und nicht der Ehebund, sondern allein die Ehegatten gesegnet werden.

II. Verfahrensgesichtspunkte

1. Heilige Schrift

Da die Verschiedenheit der Geschlechter nach der Heiligen Schrift zu den konstitutiven Merkmalen der Ehe zählt, und dieser Ehebegriff auch für den kirchlichen Gesetzgeber verbindlich ist, ist es dem kirchlichen Gesetzgeber verwehrt, den kirchenrechtlichen Ehebegriff so zu erweitern, dass er auch die bürgerliche Ehe von zwei Personen gleichen Geschlechts umfasst.

2. Bekenntnisse der Reformation

Da die Verkündigung von Gottes Wort über die Ehe als dauernde Verbindung zwischen Frau und Mann ein konstitutiver Bestandteil der kirchlichen Trauung nach den Bekenntnissen der Reformation ist, setzt eine Öffnung der kirchlichen Trauung für zwei Personen gleichen Geschlechts, in der die Verkündigung von Gottes Wort über die Ehe als dauernde Verbindung zwischen Frau und Mann keinen Raum haben kann, eine schriftgemäße Fortbildung des Bekenntnisses voraus. Ein solcher Bekenntnisfortbildungsprozess im magnus consensus erfordert Einmütigkeit der kirchenleitenden Organe, der Gemeinden und der theologischen Wissenschaft. Deshalb ist das Bekenntnis nach § 22 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.

Da ein Prozess zur Feststellung der Tatsache, dass ein magnus consensus gegeben ist, bisher in unserer Landeskirche nicht stattgefunden hat, ist es der Landessynode verwehrt, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Oberkirchenrat, gegen den eingebrachten Gesetzentwurf zu stimmen.